markt massing

Anlage zur

Aufstellung des Bebauungsplanes „SO BHKW Wolfsegger Feld“

Veröffentlichung der umweltbezogenen Stellungnahmen

aus den Verfahren gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

Landratsamt Rottal-Inn: Naturschutz vom 16.10.2026	
Inhalt Stellungnahme	**Sachbericht und Abwägung**
1. Naturhaushalt Bezüglich der planerisch festgelegten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich keine Einwände. 2. Besonderer Artenschutz Die Ackerfläche, auf der das Kraftwerk errichtet werden soll, befindet sich mitten im Offenland und, birgt Habitats Potential für bodenbrütende Vogelarten. Einschränkende Kulissenwirkung wie größere Bebauung und Wälder ist im Umfeld nicht vorhanden. Zudem sind Artnachweise des Kiebitzes (Jahr 2024) und der Feldlerche (Jahr 2025) im Umkreis von ca. 500 m zu der Vorhabens Fläche verzeichnet. Um mit dem Vorhaben bedingte Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind deshalb 5 Begehungen im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni auf der Fläche und in deren Umgriff von 100 m durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich als Gutachten vorzulegen. Sollten bodenbrütende Vögel (insbesondere Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze) beobachtet werden, ist eine weitere Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, die Belange des § 44 BNatSchG sind nicht Bestandteil des § 1 Abs. 7 BauGB und somit abwägungsfest. Die Prüfung dieses Gutachtens obliegt deshalb abschließend der unteren Naturschutzbehörde Rottal-Inn.	Die Hinweise zum besonderen Artenschutz werden berücksichtigt. Die Untere Naturschutzbehörde fordert Erfassungen von Offenlandbrütern im Zeitraum 15.03.–30.06. (fünf Begehungen; Untersuchungsraum mit 100-m-Puffer). Eine fachliche Abstimmung über Untersuchungsumfang, vorhandene Daten und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurde angestoßen; eine Rückmeldung liegt bislang nicht vor. Die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung bleibt offen und wird im laufenden Verfahren fortgeführt. Vor Einleitung der erneuten Beteiligung sind die hierfür erforderlichen Grundlagen ausreichend zu klären und in die Unterlagen einzuarbeiten. Der Marktgemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere artenschutzrechtliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fortzuführen und die Ergebnisse in die Planung einzuarbeiten. Die erneute Beteiligung erfolgt nach ausreichender fachlicher Klärung. **Ergänzung:** Zwischenzeitlich erfolgte eine weitere Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn. Der zuständige Sachbearbeiter hat schriftlich mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Untere Naturschutzbehörde hält an den geforderten Untersuchungen zum Artenschutz fest. Hierzu sind fünf Begehungen im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni zur Erfassung bodenbrühender Vogelarten, insbesondere Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze, innerhalb des Plangebietes und eines Umgriffs von 100 m durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde in Form eines naturschutzfachlichen Gutachtens vorzulegen. Sollten relevante Brutvorkommen festgestellt werden, sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die erstmalige bauliche Inanspruchnahme der bisher unbebauten Flächen innerhalb des Sondergebietes ist erst zulässig, wenn die erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gesichert sind. Die erstmalige bauliche Flächeninanspruchnahme darf erst erfolgen, wenn die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt und gegebenenfalls notwendige CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff nachweislich funktionsfähig umgesetzt sind. In einem ergänzenden Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass die erforderlichen Brutvogelkartierungen auch nach dem Satzungsbeschluss durchgeführt werden können, sofern diese vor der erstmaligen baulichen Flächeninanspruchnahme erfolgen. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Anforderungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die rechtliche Ausgestaltung der verbindlichen Regelung ist noch abschließend zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde hat unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen ihre grundsätzliche naturschutzfachliche Zustimmung signalisiert. Der Abwägungsvorschlag vom 06.11.2026 noch als ausstehend bezeichnete fachliche Abstimmung ist damit hinsichtlich des vorgesehenen zeitlichen Vorgehens erfolgt. Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt von den Ergebnissen der noch durchzuführenden Kartierung abhängig. Die rechtliche Sicherung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist vor dem Satzungsbeschluss abschließend zu klären.
Für den Beschluss: 14 **Gegen den Beschluss: 2** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat beschließt die voranstehenden Einzelabwägungen als Grundlage für die weitere Planbearbeitung.	

Landratsamt Rottal-Inn: Technischer Umweltschutz vom 06.10.2026	
Inhalt Stellungnahme	**Sachbericht und Abwägung**
Gemäß vorgelegten Planunterlagen soll ein Sondergebiet geschaffen werden, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für ein Satelliten- BHKW (inkl. Nebenanlagen) einer nahegelegenen Biogasanlage zu schaffen. Westlich des Plangebietes befinden sich einzelne Anwesen im Außenbereich und südöstlich das Wohngebiet Stockfeld II. Von einer BHKW- Anlage gehen grundsätzlich wesentliche Lärmemissionen aus. Zudem erfolgt auch ein Betrieb in der sensibleren Nachtzeit. Es ist zwar eine gewisse Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung IBS-Scheuerlein, Projektnummer 890, vom 04.11.2026 liegt vor. Sie weist für die untersuchten sechs Immissionsorte die Einhaltung der zugrunde gelegten Planwerte durch die vorgeschlagene Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 aus. Die erforderlichen Emissionskontingente und Richtungssektoren sind nach Klärung der im Gutachten festgestellten Zahlenabweichungen in die Festsetzungen und Begründung zu übernehmen. Der konkrete Anlagenbetrieb muss die Kontingente im Genehmigungsverfahren nachweisen.

gegeben, aber ohne eine schallschutztechnische Untersuchung eines versierten Ing.- Büros kann nicht beurteilt werden, ob beim geplanten Standort die relativ niedrigen Immissionsrichtwerte (insbesondere nachts) eines Wohngebietes eingehalten werden können. Deshalb sollte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine schallschutztechnische Untersuchung erfolgen, da dadurch auch die Rechtssicherheit erhöht wird. Anmerkung: Nach bisheriger Kenntnis ist für die geplante BHKW-Anlage ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich, in welchem ohnehin eine schallschutztechnische Untersuchung erforderlich sein wird.	Der Marktgemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme. Das vorliegende Schallgutachten wird der weiteren Planung zugrunde gelegt. Die noch zu bereinigenden Angaben werden vor Übernahme in die Planunterlagen mit dem Gutachter abgestimmt. Gutachten liegt vor (04.11.2026).
Für den Beschluss: 14 **Gegen den Beschluss: 2** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat beschließt die voranstehenden Einzelabwägungen als Grundlage für die weitere Planbearbeitung.	

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 26.10.2026	
Inhalt Stellungnahme	**Sachbericht und Abwägung**
mit E-Mail vom 25.09.2026 übersandten Sie uns die Unterlagen für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 37 i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans SO BHKW Wolfsegger Feld mit der Bitte um Stellungnahme. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Wir verweisen jedoch auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen: Das Bauvorhaben liegt außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, jedoch innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Oberdietfurt der Stadt Eggenfelden. Damit durch die geplante Anlage keine Grundwassergefährdung zu befürchten ist, ist sie nach den Regeln der Technik zu errichten und betreiben. Hinsichtlich der Lagerung der Feuerungsstoffe sind die Vorgaben der AwSV, zu vertreten von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft, einzuhalten. Es ist baulich sicherzustellen, dass Abwasser getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass im Brandfall verunreinigtes Löschwasser nicht durch Versickerungsanlagen in den Untergrund gelangen kann.	Anlagen- und Entwässerungskonzept müssen Grundwasserschutz gewährleisten. Anforderungen sind in Planung und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Der Marktgemeinderat berücksichtigt die Hinweise. Die Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur getrennten Entwässerung und zum Schutz vor Eintrag verunreinigten Löschwassers werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die technische Umsetzung ist mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.
Für den Beschluss: 14 **Gegen den Beschluss: 2** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markgemeinderat beschließt die voranstehenden Einzelabwägungen als Grundlage für die weitere Planbearbeitung.	